



Verfügungsbestimmungen für die Ausrichtung von Förderbeiträgen 2011

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Auf Förderbeiträge besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.2 Der maximale Förderbeitrag beträgt 60% der nichtamortisierbaren Mehrkosten (NAM).
- 1.3 Gesuche um Förderbeiträge sind **vor Baubeginn** einzureichen. **Der Baubeginn** darf erst **nach Kostengutsprache** erfolgen. Bereits vor Kostengutsprache gestartete Vorhaben werden nicht unterstützt. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich. Bei Gesuchen um Förderbeiträge für die Sanierung der Haustechnik ist mit dem Gesuchsformular ein Foto der bestehenden Anlage einzureichen.
- 1.4 Unterstützt werden nur Vorhaben mit Baubeginn im Jahr 2011. Die Verfügung gilt bis 30. Juni 2012. Bis zu diesem Datum müssen die Vorhaben abgeschlossen sein. Auf begründetes Gesuch hin können die Fristen verlängert werden.
- 1.5 Eine Kumulation der Förderbeiträge ist möglich. Der maximale Förderbeitrag ist begrenzt auf Fr. 25'000.–.
- 1.6 Die im Gesuch enthaltenen Angaben sind für die Bemessung des Beitrags verbindlich. Höhere Beiträge werden auch dann nicht ausbezahlt, wenn die tatsächlich erstellten Anlagen umfangreicher sind als für das Gesuch massgebend.
- 1.7 Förderbeiträge werden im Rahmen des vorhandenen Kredits ausgerichtet. Ein Übertrag von Gesuchen auf Folgejahre findet nicht statt (keine Wartelisten).
- 1.8 Dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement (BRD), Abteilung Hochbau und Energie, ist der Baubeginn und die Inbetriebnahme des Vorhabens zu melden. Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt erst nach Eingang eines Fotos der sanierten Anlage, der detaillierten Rechnung, der Abnahmeprotokolle inkl. der technischen Datenblätter und beim Anschluss an den Wärmeverbund des abgeschlossenen Wärmeliefervertrags. Bei Minergie-Bauten ist eine Kopie des Minergie-Zertifikats beizulegen. Die Gesuche werden nur behandelt, nachdem die Unterlagen vollständig bei der Energiefachstelle eingegangen sind.
- 1.9 Wird das Projekt nicht oder nicht in der beschriebenen Form realisiert, ist das BRD (Abteilung Hochbau) umgehend zu benachrichtigen. Der zugesprochene Förderbeitrag kann gestrichen oder angemessen reduziert werden.
- 1.10 Der Kanton Obwalden haftet für keine Schäden, die durch die mit diesem Beitrag realisierten Massnahmen bzw. an diesen Massnahmen selbst entstehen können.
- 1.11 Der Beitragsempfänger garantiert für die wahrheitsgemässen Angaben im Zusammenhang mit der vorliegenden Finanzhilfe.
- 1.12 Das BRD (Abteilung Hochbau und Energie) hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit dem Gesuch in Zusammenhang stehenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Gebäuden/Anlagen vorzunehmen.
- 1.13 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Energiegesetzes des Bundes (EnG; SR 730.0).

2. Bemessung des Förderbeitrags

(Erfüllung der Bedingungen vom "Harmonisiertes Fördermodell der Kantone 2009")
Die aufgeführten Beträge sind Höchstbeträge.

- | | | | |
|---|------------------|-----------|-------------|
| 2.1 Gebäude-Neubau nach Minergie-P-Standard
(Zertifizierung nach Minergie-P) | < 500 m2 EBF Fr. | 7'000.– | pro Gebäude |
| | > 500 m2 EBF Fr. | 10'000.– | pro Gebäude |
| | >1000 m2 EBF Fr. | fallweise | pro Gebäude |

- | | | | | |
|------|---|-------------------------------------|-----------|--------------------|
| 2.2 | Gebäudesanierung nach Minergie-P-Standard
Bonus zum nationalen Gebäudesanierungsprogramm
(Zertifizierung nach Minergie) | Fr. | 40.– | pro m2 EBF |
| 2.3 | Gebäude-Neubau nach Minergie-Standard
(Zertifizierung nach Minergie) | < 500 m2 EBF Fr. | 4'000.– | pro Gebäude |
| | | > 500 m2 EBF Fr. | 6'000.– | pro Gebäude |
| | | >1000 m2 EBF Fr. | fallweise | pro Gebäude |
| 2.4 | Gebäudesanierung nach Minergie-Standard
Bonus zum nationalen Gebäudesanierungsprogramm
(Zertifizierung nach Minergie) | Fr. | 20.– | pro m2 EBF |
| 2.5 | Sanierung / Ersatz der Aussenhülle > gemäss nationalem Gebäudesanierungsprogramm | | | |
| 2.6 | Wärmepumpen | Typenprüfung WPZ | | |
| | Erdreich: B0 / W50 | COP > 2.8 | Fr. | 4'000.– pro Anlage |
| | Wasser: W10 / W50 | COP > 3.5 | Fr. | 4'000.– pro Anlage |
| 2.7 | Wärmepumpen als Ersatz von Elektro-Einzelspeicher | Typenprüfung WPZ; Wärmebedarf > 50% | | |
| | Luft: A7 / W50 | COP > 2.4 | Fr. | 3'000.– pro Anlage |
| | Erdreich: B0 / W50 | COP > 2.8 | Fr. | 8'000.– pro Anlage |
| | Wasser: W10 / W50 | COP > 3.5 | Fr. | 8'000.– pro Anlage |
| 2.8 | Wärmepumpen als Ersatz von Zentral-Speicher | Typenprüfung WPZ; Wärmebedarf > 50% | | |
| | Luft: A7 / W50 | COP > 2.4 | Fr. | 2'000.– pro Anlage |
| | Erdreich: B0 / W50 | COP > 2.8 | Fr. | 4'000.– pro Anlage |
| | Wasser: W10 / W50 | COP > 3.5 | Fr. | 4'000.– pro Anlage |
| 2.9 | Holzheizungen | Typenprüfung VHe | | |
| | Ersatz der gesamten Anlage | Fr. | 4'000.– | pro Anlage |
| | Ersatz des Kessels | Fr. | 2'000.– | pro Anlage |
| | Ersatz der Heizung durch Anschluss Wärmeverbund | Fr. | 2'000.– | pro Anlage |
| | Ersatz grosser Anlagen durch Anschluss Wärmeverbund | fallweise | | |
| 2.10 | Warmwasser-Boiler an Heizung anschliessen (Ganzjahresbetrieb über Heizung)
(Boiler ohne Elektroinsatz) | pauschal | Fr. | 1'000.– pro Anlage |
| 2.11 | Sonnenkollektoren | Typenprüfung SPF | | |
| | pro Wohneinheit max. 7m2 | 3-7m2 | Fr. | 2'000.– pro Anlage |
| | | > 7m2 plus | Fr. | 140.– pro m2 |
| 2.12 | Spezialfälle
gemäss harmonisiertem Fördermodell 2009 | fallweise | | |

EBF: Energiebezugsfläche

WPZ: Wärmepumpentestzentrum, Wärmepumpenzertifikat gemäss Norm EN 55

VHe: Schweizerische Vereinigung für Holzenergie

SPF: Institut für Solartechnik, Qualitätslabel für Sonnenkollektoren gemäss Norm EN 12'975